

wurde aber kurze Zeit darauf durch Kauf zum Kammergut erhoben, hatte seine eigenen Gerichte über diese Gemeinden, wozu später noch Cosselbaude und der Grund kamen. Das Kammergutsgericht stand unter dem Bezirke des Amtes Dresden, an seiner Spitze der Amtsverwalter, bildete jedoch nur eine Filiale des Dresdener Amtes. (Aus jener Zeit rührt der noch im Volke fortgeführte Titel Amtsverwalter für den Kammergutspachter.) — Das Schriftstück lautete folgendermaßen:

Nachdem bey S. Churfürstl. Dchl. zu Sachsen, Meines Gnädigsten Herrns p. Forwege Gorbitz, der bishero freygelassene Salzschanck, welcher Georg Ischocke, der Zwerck, bei seinem leben freygehabt, solcher aber nach seinem Tode wegfällt, und nunmehr vermöge Gnädigster Befehl, Georg Müllern, Einwohnern zu NiederGorbitz, gewissermaßen (d. h. sicher und gewiß) verpachtet worden, Also haben die Richter zu Ober-, NiederGorbitz und Wölffnitz, solches den Dreyen gemeindten, bey erfordern nachrichtlichen zu hinterbringen (d. h. erforderliche Nachricht zu geben), mit dem andeuten, daß ein ieder sein bedürffendes Salz, itz gemeltes Orts zu nehmen, und der Frembten, so es unberechtiget einschleiffen (d. i. einführen und verkaufen) bey straffe des übertretens, sich enthalten, gestalt die Richtere absonderlich hiermit befehliget sein sollen (d. h. dergestalt, daß den Richtern ganz besonders befohlen sein soll,) infall solche Personen so von frembden daß Salz herumbtragen, und Einführen, sich finden, von obigen Georg Müllern angetroffen, und deswegen von Ihme hülffe gesucht würde, S. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hierüber gethanen Gnädigsten Befehl nach, mit abnehmung des Salzes, Ihme hierinnen handt zu biethen, wornach sich also zu achten, und ein Jeder vor ungelegenheit sich zu hüten hatt, Sig. (d. h. Signatum, gezeichnet) Forwegk Gorbitz am 12. Januarii Ao 1687.

Paul Mösche DV. mpp.

Das Schriftstück sagt also, daß der Niedergorbitzer Richter darüber Aufsicht zu führen habe, daß jeder Einwohner der 3 Dörfer sein Salz bei Georg Müller kaufe, daß keine fremden Personen unberechtigter Weise Salz in diesen Dörfern verkaufen dürfen, sofern aber solche beim Verkauf getroffen würden, solle ihnen das Salz genommen werden und der Richter Müllern hierbei die Hand reichen.

1687. Eine weitere handschriftliche Verordnung, „denen Gerichts-Persohnen zu NiederGorbitz zuzustellen“, sei sofort angefügt.

Nachdem Crafft vormahln und nur vom 15. Decembr. abgewichenen Jahres, ergangenen Gnädigsten Befehls der Abzug bey dem NiederGorbitzer Qvatembersteuerqvanto, von denen in selbiger Gemeinde, sich befindenden HandwerksLeüthen auch denenjenigen Persohnen, welche nebst ihren Häußern, Gärttgen, Weinbergel, oder andere nutzbare Grundstücken, besitzen, ersetzt, und selbige inngesambt, mit einem wenigem Beytrage belegt werden sollen,

Alß wird solchem nach sowohln Ambtswegen, denen Gerichts-Persohnen daselbst auferleget, innerhalb Acht Tagen, ihren Pflichten und Gewißen nach, eine Vollständige Specification, wie nehmlich Voritzo die Qvatembersteuern auß: und eingebracht werden, Zum Ambte einzuschicken, sowohl waß und wie viel HandwerksLeüthe sich in der Gemeinde befinden, und wie viel überdies nebst ihren Häußern Wein-